

Den Magisträten und Orts-Vorständen im Kreise wird in den nächsten Tagen von hier ein namentliches Verzeichniß der vorzustellenden Militairpflichtigen zugehen, nach dessen Empfang die betreffenden Militairpflichtigen unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 168. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und die Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. December 1859 — Amtsblatt Seite 438 und 439 — zur pünktlichen Gestellung an den oben gedachten Tagen, und zwar des

### Morgens Punkt 7 Uhr auf dem hiesigen Marktplatz

unter der Verwarnung vorzuladen sind, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche dieser Vorladung nicht pünktlich Folge leisten, oder beim Aufruf ihrer Namen im Aushebungslocale nicht anwesend sein sollten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden würden.

Für die gehörige Vorladung der Militairpflichtigen mache ich die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen persönlich verantwortlich und gebe denselben in Gemäßheit des §. 79. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zugleich auf, sich ebenfalls zu den Aushebungsterminen hier selbst einzufinden, oder dafür Sorge zu tragen, daß ihre gesetzlichen Stellvertreter hier erscheinen um etwa erforderliche Auskunft über die Militairpflichtigen geben zu können; — Wegen der für diese Reisen zu liquidirenden Diäten und Reisekosten, verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung v. 25. Mai 1863. Kreisblatt Nr. 22. —

Diejenigen der zu beordernden Militairpflichtigen, welche verzogen sind, sich aber noch im Kreise oder in der Nähe aufhalten, sind durch Vermittelung ihrer gegenwärtigen Ortsbehörden zum betreffenden Aushebungstermine vorzuladen, wogegen diejenigen abgezogenen Militairpflichtigen, denen die Vorladung nicht insinuirt werden kann, mir recht bald mittelst schriftlicher Anzeige, welche den vollständigen Namen, den Stand, Jahr, Monat, Tag der Geburt, sowie den gegenwärtigen Aufenthaltsort und Kreis des abgezogenen Militairpflichtigen enthalten muß, zu bezeichnen sind.

Diejenigen zugezogenen, beziehentlich bis zu den bevorstehenden Aushebungsterminen noch zuziehenden Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre in einem anderen Kreise Seitens der Kreis-Ersatz-Commission gemustert und dabei

- a. für brauchbar zum Militairdienste befunden,
- b. zur Ersatz-Reserve oder zum Train designirt, oder
- c. für dauernd dienstunbrauchbar erachtet worden,

sind mittelst der nachstehend abgedruckten Nachweisung ohne Verzug mir anzuzeigen und ohne weitere diesseitige Anweisung zum betreffenden Aushebungstermine zu beordern.

Die von der Kreis-Ersatz-Commission zurückgewiesenen Reclamationen um zeitweise Zurückstellung oder gänzliche Befreiung Ersatzpflichtiger vom Militairdienste können im Wege der Beschwerde bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission weiter verfolgt werden jedoch müssen jedenfalls die Beschwerden gehörig begründet und das dazu Erforderliche womöglich schon vor dem Aushebungstermine überliefert, jedenfalls aber spätestens in dem Aushebungstermine angebracht werden. Letzteres gilt auch in Betreff solcher Reclamationen, welche der Kreis-Ersatz-Commission noch nicht zur Entscheidung vorgelegen haben, und zu deren Erhebung erst nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft der Grund sich herausgestellt hat.

Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß alle nach erfolgter Aushebung oder nach Einstellung der Militairpflichtigen bei den Fahnen des stehenden Heeres, angebrachten Reclamationen nur dann eine Berücksichtigung erfahren können, wenn die im §. 180. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Gründe im vollsten Maße vorhanden sind und nachgewiesen werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit u. behaftet sind, und welche das Vorhandensein dieser Krankheiten beim Kreis-Ersatz-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, haben die noch erforderlichen ärztlichen Zeugnisse, oder Atteste der Ortsärzte und beziehentlich der Prediger und Lehrer, der Königlichen Departements-Ersatz-Commission spätestens im Musterungs-Termine vorzulegen widrigensfalls auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Sollte von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften sich Jemand in gerichtlicher Untersuchung befinden oder früher gerichtlich bestraft und dies in der Stammtafel noch nicht vermerkt sein so ist mir dies sofort anzuzeigen.

Zum Schluß veranlasse ich die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen den zu beordernden Militairpflichtigen ein anständiges und ruhiges Verhalten, sowohl im Aushebungs-Orte hier selbst, als auch auf dem Her- und Rückmarsche, noch besonders einzuschärfen und ihnen zu bedeuten, daß ich mit aller Energie gegen Ruhestörer hier selbst einschreiten und Ungebührlichkeiten aufs Strengste ahnden würde.

Damit auf dem Her- und Rückmarsche der Militairpflichtigen aber auch die in früheren Jahren vorgekommenen zu beklagenden Excesse sich nicht in diesem Jahre erneuern, haben die Ortspolizeibehörden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und gegen etwaige Ruhestörer sofort rücksichtslos einzuschreiten. Da ich die Militairpflichtigen, welche erfahrungsmäßig besonders auf dem Rückwege gern Baumfrevler und